

Vor meinem Grundstück befindet sich eine Haltestelle. Muss ich auch dort den Winterdienst durchführen?

Ja. Diese sind soweit zu räumen, dass ein ungehindertes Ein- und Aussteigen gewährleistet ist.

Wohin mit dem ganzen Schnee?

Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Gullys und die Unterflurhydranten sind von Eis- und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstückseinfahrten dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden. Ärgerlich ist es für die betroffenen Anwohner auch, wenn beim Schneeabfegen von Autos bereits geräumte Fußwege wieder mit Schnee bedeckt werden.

Haftpflichtversicherung?

Überprüfen Sie Ihre Haftpflichtversicherung, damit Ihnen für „unerwartete Fälle“ aus Ihrer Verpflichtung zum Winterdienst Versicherungsschutz gewährt wird.

Kann ein Anderer für mich den Winterdienst übernehmen?

Ja. Auf Antrag der Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Steueramt der Stadt Dormagen mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird.

Was passiert, wenn ich den Winterdienst nicht durchführe?

Wenn Sie den Winterdienst nicht durchführen, gehen Sie ein Risiko ein. Kommt es zu einem Unfall mit einer

verletzten Person, besteht die Gefahr, dass Haftungsansprüche an Sie entstehen und Sie schadensersatzpflichtig gemacht werden.

Allerdings gilt auch für Fußgänger und Autofahrer eine Sorgfaltspflicht: Sie haben sich ebenso den Witterungsbedingungen anzupassen.

Ein Wort zum Schluss

Wir alle nutzen Straßen und Gehwege. Unsere Wünsche und Ansprüche an den Winterdienst sind gewiss sehr unterschiedlich. Trotzdem versuchen die Stadt Dormagen und die Technischen Betriebe Dormagen möglichst Vielen gerecht zu werden. Verkehrssicherheit, Umweltschutz und auch Kosten stehen bei der Organisation des Winterdienstes im Vordergrund.

Haben Sie noch Fragen?

Dann wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Steueramtes. Telefonisch erreichen Sie uns unter 02133/257-287 oder per E-Mail an steueramt@stadt-dormagen.de.

www.dormagen.de

Winterdienst in Dormagen



Eine Information Ihres
Dormagener Steueramtes
zum **Winterdienst**



Der Winterdienst

Liebe Dormagenerinnen und Dormagener,

in seiner Sitzung am 11. Oktober 2011 hat der Rat der Stadt Dormagen eine neue Straßenreinigungssatzung beschlossen. Damit treten zwei wichtige Änderungen im Winterdienst in Kraft. Erstens: Ab 2012 wird der Winterdienst in einer **separaten Gebühr** (und nicht mehr über die Straßenreinigungsgebühr) abgerechnet, um die Belastungen gerechter auf die Bürgerinnen und Bürger zu verteilen. Jeder Grundstückseigentümer zahlt somit nur noch die Streuleistungen, die er von der Stadt konkret in Anspruch nimmt.

Die zweite Änderung betrifft die Räum- und Streupflichten der **Grundstückseigentümer an reinen Anliegerstraßen**, die vom städtischen Winterdienst befreit sind. In der Vergangenheit waren sie in Dormagen wie in vielen anderen Städten dazu verpflichtet, neben einem ein Meter breiten Streifen auf dem Gehweg auch die Fahrbahn bis zur Straßenmitte von Schnee zu räumen. Dies führte teilweise zu Problemen.

Nach der neuen Satzung müssen die winterdienstpflichtigen Grundeigentümer nur noch dafür sorgen, dass in der Verlängerung von Gehwegen ein sicherer Übergang für Fußgänger auf der Fahrbahn vorhanden ist. Auch Querungshilfen oder Fußgängerüberwege müssen gestreut bzw. geräumt werden. Ist kein Bürgersteig vorhanden, sind die Anwohner verpflichtet, am Fahrbahnrand einen ein Meter breiten Gehstreifen zu schaffen.

Mit diesen Neuregelungen kommt die Stadt Dormagen den Anliegen vieler Bürgerinnen und Bürger nach. Über alle Fragen zum Räum- und Streudienst informiert Sie dieses Faltblatt. Einen schönen Winter wünscht Ihnen

Ihre Stadt Dormagen

Wann ist der städtische Winterdienst unterwegs?

Die verkehrswichtigen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortschaften werden bei Schneefall oder Straßenglätte im Auftrag der Stadt Dormagen durch die Technischen Betriebe geräumt und gestreut. Damit um 7 Uhr der Berufsverkehr rollen kann, wird um 4.45 Uhr morgens mit dem Streudienst begonnen. Von 7 Uhr bis 20 Uhr werden die Straßen in einem verkehrssicheren Zustand gehalten. Außerhalb der Ortschaften räumt und streut der Landesbetrieb Straßen NRW.

Schneit es erst in den späten Morgenstunden, kann es durch den Berufsverkehr zu Verzögerungen beim Räum- und Streueinsatz kommen, da auch die Einsatzfahrzeuge durch den Verkehr behindert werden.

Welche Straßen und Wege werden von der Stadt geräumt und gestreut?

Oberste Priorität haben die Fußgängerüberwege und die Hauptverkehrsstraßen sowie Straßen, auf denen öffentliche Verkehrsmittel fahren. Welche Straßen geräumt und gestreut werden, kann dem Winterdienstverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung entnommen werden. Das Winterdienstverzeichnis finden Sie auf der Website www.dormagen.de im Bürgerservice unter [Winterdienst](#).

Wo müssen Sie zu Besen und Schneeschieber greifen?

Nach der Straßenreinigungssatzung sind die Gehwege von den Eigentümern der an die Straße angrenzenden Grundstücke von Schnee und Eis zu befreien. Die Verpflichtung gilt auch für Eigentümer von Grundstücken, die nur indirekt an öffentliche Straßen angrenzen (Grundstücke, die z.B. durch Stützmauern, Böschungen, Straßen- und Baumgräben, Rasen- und Anlagenstreifen etc. von der Straße getrennt sind).

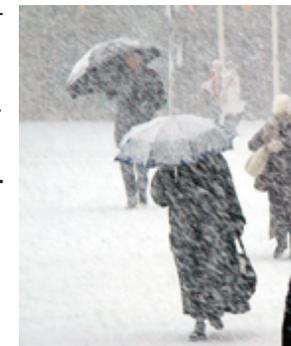
Grundstückseigentümer an Anliegerstraßen, die vom städtischen Winterdienst befreit sind, müssen Zebra-

streifen und Querungshilfen auf der Fahrbahn räumen oder streuen. Hinzu kommen an Eckgrundstücken Fortsetzungen der Gehwege bzw. Gehbahnen auf der Fahrbahn. Die Winterdienstpflicht erstreckt sich jeweils nur bis zur Fahrbahnmitte, wenn auf beiden Seiten winterdienstpflichtige Anlieger vorhanden sind.

Durch die Regelungen soll erreicht werden, dass auch bei winterlichen Verhältnissen ein guter, geordneter und sicherer Fußgängerverkehr auf allen Straßen möglich ist.

Wann müssen Sie den Winterdienst sicherstellen?

In der Zeit von 7 bis 20 Uhr gefallener Schnee und entstandene Eisglätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Die Anlieger sind hier in der Verkehrssicherungspflicht. Das heißt auch, dass gegebenenfalls Haftungsansprüche bei Nichterfüllung dieser Pflicht entstehen können. Dauert der Schneefall über 20 Uhr hinaus an oder tritt nach dieser Zeit Schneefall oder Glättebildung ein, so ist der Winterdienst bis 7 Uhr (Sonn- und Feiertags bis 9 Uhr) des folgenden Tages durchzuführen.



Womit darf ich streuen?

Bei Glätte ist mit abstumpfenden (z.B. Sand, Granulat) oder auftauenden Stoffen zu streuen. Gehwege mit Baumbeständen oder angrenzender Begrünung, Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut werden. Salzhaltiger Schnee darf auf diesen Gehwegen nicht abgelagert werden.